

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1830**

484 (31.3.1830)

1814tesj: Separatj: Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-fahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Revollmächtigten:

Für Baden: Herr Büchler.

„Bavaria“ von Nau.

Frankreich: Baron von St. Mars Präsident.

Hessen: Verdier.

Nassau: Ritter von Prossler.

Niedersachsen: J. Bourard.

Prußen: Herr Deliusabmünd.

Mainz den 31ter März 1831.

§1,

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Französische Herr Revollmächtigte Nachstehende einrücken:

Frankreich: Der unterzeichnete Revollmächtigte Seiner allerchristlichsten Majestät hat die Ehre, die Absetzung Abstimmung seiner Regierung über den Reglements-Entwurf abzugeben, welcher von dem Königlich Niedersächsischen Herrn Revollmächtigten als Ergebnis vorläufiger Vereinbarung seiner Regierung mit jener Seiner Majestät des Königs von Preußen, den Berathungen der Central-Commission unterlegt wurde.

Titel. Da die Überschrift dieses Entwurfs den Verfügungen der Art. 27 et 31 der Wiener-Congress-Akte, die ein definitives Reglement vorschreiben, nicht vollständig zu entsprechen scheint, so glaubt Unterzeichneter auf dessen Hinzufügung anstehen zu müssen.

Eingang. Der in diesem Eingang enthaltene Vorbehalt verhält allerdings die Aufrechterhaltung der resp. Rechte der Uferstaaten. Regierungen unter sich, man vermisse aber darin die nämliche Bürgschaft hinsichtlich ihrer Rechte als europäische Mächte gegen die andern Nationen! Es wäre davor nötig, nach den Wörtern: unter ausdrücklichem Vorbehalte die folgenden beizufügen:

"dass vermittelst des gegenwärtigen Reglements die contrahirenden Theile, keineswegs vermocht haben,  
auf irgend einen aus dem Wiener-Akte hinzuleitenden Vorteil zu verzichten, eben so wenig auf die  
Folgerungen der vollkommensten Gleichheit, mit vollem Rechte und unmittelbar an der Erleicht-  
erung des Athals zu nehmen, welche allefalls einer der Uferstaaten, bezüglich auf die Rhein-  
schiffahrt, irgend einem Staate einräumen darfte."

Art. 3. Der Artikel 3 bewilligt die frei Fahrt aus dem Rhein in das Meer und vice versa, den Schiffen, die Eigentum der Untertanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind.

Bei der Zusammenstellung der ersten und letzten Sätze dieses Artikels, mit den Verfügungen des Art. 1, 5 et 2, stellt sich augenscheinlich heraus, dass die Schiffe der Uferstaaten, deren Patrone, Schiffsführer, mit denen in diesen Artikeln vorgeschriebenen Papieren ver sehen sind, zu den Vorteilen zugelassen werden, welche das Reglement zu Gunsten der eigentlichen Rheinschiffahrt festsetzt. Wenigstens hat Unterzeichneter in dieser Linie

jene

Art.

jene Verfugungen verstanden und auch nur unter dieser Voraussetzung ist es erlaubt, die gegenwärtige Abfassung derselben anzunehmen.

Art. 5. "Die Waaren, welche aus der See kommen, um nach Deutschland verföhrt zu werden." Es sollte eigentlich hifzen: um auf dem Rhein verföhrt zu werden, oder die aus dem Rhein kommen. Diese Bemerkung findet gleichfalls Anwendung bei den Art. 6, 7 und 13 des Entwurfs.

Art. 5. Der erste Absatz des Art. 5 scheint nicht allein die Waaren, welche aus dem Rhein nach der offenen See verföhrt werden, sondern auch noch jene, welche in einem Niederländischen Hafen zum inneren Verbrauche verblieben, der festbestimmten Abgabe zu unterwerfen. Diese Letzten müssen nothwendigerweise vor der festbestimmten Abgabe: droit fixe: ausgenommen seyn, weil sie nicht das Niederländische Zugrecht berüben und weil es übermäßig wäre, sie gleichzeitig mit einer Verbrauchssteuer und noch mit der Abgabe für einen Transit, den sie nicht gemacht haben, zu beladen. Es würde hinreichend seyn, zu sagen, nach den Worten: die im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe, nach der Verifikation des Manifests, welche die Schiffsführer beitragen müssen, und nach der wirklichen Bestimmung dieser Ladungen."

Oder man könnte auch, wenn die Absicht wäre, die festbestimmte Abgabe vor jeder Ladung, ohne Unterscheidung der theilweisen Bestimmung derselben zu erheben, bei dem ersten Absatz hinzufügen:

"Was die Waaren betrifft, die zum inneren Gebrauche des Königreichs des Niederlande bestimmt sind, so wird die festbestimmte Abgabe, die sie in Gemäßheit der Verfugungen des vorhergehenden Artikels haben entrichten müssen, bei den andern Abgaben, denen sie nach ihrer definitiven Bestimmung unterliegen, in Abzug gebracht."

Art. 9. Da die Gegenwärtigkeit, welche dieser Artikel in einer viel zu unvorteilhaften Ausdehnung anspricht, als dass sie den Gräßen eines gegen Frankreich vollkommenen Gleichheit entspreche, nicht in der Wiener-Congress-Akte vorgeschrieben ist, so ist Unterzeichnet er nicht ermächtigt, eine Verbindlichkeit von derjenigen Art zu contrahieren, wie dieser Artikel, in seiner jetzigen Abfassung, einer Regierung aufzulegen beabsichtigt.

Er hat daher Befehl, den Antrag zu stellen, dass die Abfassung dieses Artikels, dieser Bemerkung gemäß, modifiziert werde.

Art. 10. Da dem Privilegium, welches der Art. 11 in Frankreich einzuführen trachtet, nothwendigerweise die von dem französischen Handels-Gesetz vorgeschriebenen Formen vorhergehen müssen, so bedauert Unterzeichnet, die Entschließung seiner Regierung in diesem Falle nicht zur Kenntnisnahme bringen zu können.

Dagegen gereicht es ihm zum Vergnügen, bemerkbar zu können, dass das Entrepot, in dessen Besitz Strasburg ist, bereits schon die meisten Vortheile darbotet, welche man sich von der Errichtung eines Frühafens verspricht und dass diese Vortheile in einer nicht absehbaren Zukunft, durch die Ausdehnung, welche die Regierung des Königs den Erleichterungen, deren sich gegenwärtig bereits der auswärtige Handel in Frankreich durch das Entrepot und den Transit erfreut, zu geben beabsichtigt, nur noch zunehmen können.

Art. 12. Da die Wechselwidrigkeit, woron der Art. 12 spricht, sich den Grundsätzen einer vollkommenen Gleichheit unter allen beteiligten Staaten anschliesst soll, so hat Unterzeichnet Befehl, den Antrag auf die Abfassung in einem bestimmteren und minder bedingungsweisen

- reisen zu stellen.

Art. 15. Altona. Die Unmöglichkeit, welche sich erst später, nirs durch Kaperei, oder durch andere überwiegende Ursachen einstellt, die unter dem Obhut des Mautl. stehenden Waren, wieder auf das nämliche Schiff zu laden, kann für den Schiffer keine Ursache des Ausschlusses von den in diesem Artikel enthaltenen Vortheilen abgeben. Die Gerechtigkeit und die Nothwendigkeit gebietet eine Ausnahme.

Art. 16. Die Stelle des französischen Erhebung-Amts bei Strasburg muss auf eine bestimmte Weise, an der grossen Rheinbrücke, Kobl gegenüber, bezeichnet werden.

Da die Localität von Neuburg zur Beibehaltung eines Erhebung-Amts für unzweckmässig erkannt wurde, so hat Unterzeichnetes Befehl, zu diesem Ende dessen Verlegung nach Lauterburg vorzuschlagen. Diese letztere Localität schien mir hießlich in jeder Beziehung den Vortzug zu verdienen.

Erstlich hält sie die in der Convention von 1803 vorgeschriebene Distanzen, von einem Bureau zu wandern genauer bei, als wenn dieses Amt nach Germersheim verlegt würde, da Lauterburg der nächste Punkt zwischen Mannheim und der grossen Rheinbrücke bei Strasburg ist. Ferner zeigt sich die so Localität auch besser für die Erhebung. Es herrscht daselbst Verkehrsleid und Verbindung von einem zu wandern Ufer. Auch ist diese Localität näher an dem Ausfluss der Murg auf der rechten Seite und bei Steinauern, desjenigen Punkts, wo die kleinen und grossen Holzflöße des Rheins gebaut werden. Dieses würde die Kosten und Excursions-Daten bedeutend verminderen, welche den Beamten des Neuburger Bureaus verwilligt werden; dagegen diese Uahosten noch vermehrt würden, wenn dieses Erhebung-Amt nach Germersheim, d. h. 8 Stunden weiter entfernt verlegt würde.

Art. 16. Da die Recognitions-Gebühr nicht nach den Distanzen erhoben werden kann, so möchte es, zu grösserer Bestimmtheit, gut seyn, in der Redaction des Artikels, beide Tarife zu kennen. Bei der Scala der Recognitions-Gebühren behält sich Unterzeichnetes den Antrag zu stellen, auf 2500,- oder noch geringer den Betrag der Gebühren der Schiffe von 1000 à 1500 Zts. festzusetzen. Durch sein Interesse veranlaßt, Fahrzeuge von geringerer Ladungsfähigkeit zu bauen, wird der Schiffer leichter seine Ladung vollenden und die Verzögerungen werden auf Schnelligkeit gerinnen.

Art. 17. Das wohlbestandene Interesse der Ufstaaten und des Handels fordert, daß die Tiefe einer Central-Maas regelbleibe; ohne dies besteht keine Glückbringung und keine Gewährschaft.

Art. 18. Der subsidiäre Tarif, welcher dem Erhebung-Amt Basach für die Verzögerungen oberhalb Basal bewilligt ist, beeinträchtigt die Privat-Rechte der Ufstaaten. Das Reglement soll den Haupt-Grundsatz des zu erhebenden Maximums feststellen. Als dann ist es an diesen Staaten, sich unter sich über die Ermäßigungen zu verstündigen, welche sie der Fisermutter-Fahrt ihrer Untertanen zu bewilligen für gut finden. Auf diese Weise hätte sich die Regierung des Königs mit dem Government von Baden über die an diesem Tarife vorzunehmenden Reductionen zu vereinbaren.

Der ganze Tarif für die Distanz von Basal nach Strasburg scheint gleichfalls in seiner Grundlage mangelhaft zu seyn.

Die Distanz vor der französischen Grenze oberhalb Basal ab bis Strasburg beträgt 69,502 Kilometer, oder 13.544,8 Meter für jedes Ufer.

Der

183,

Der verhältnismäßige Tarif war demnach 2. Jlts g. m. zu Thal ob Balz zu Regt, anstatt 26. 5.  
zu Thal und 16. 3. zu Regt, wie er im Entwurf angezeigt ist.

Der Unterzeichnete tritt gleichfalls dem Zusatze bei, welchen der Grossherzoglich Hessische  
Herr Bevollmächtigte in seiner Abstimmung über den fraglichen Artikel 1.: h. 1. Protocoll, beantragt hat.

Auch behält er sich vor, bei der Diskussion des Tarifs, mündlich diejenigen Bemerkungen noch  
zu machen, die dahin zielen würden, entweder den alten Erhebung Modus beizubehalten oder die  
Modifications anzunehmen, welche der im Reglement vorgeschlagene neue Modus wünschens-  
werth zu machen scheint.

Art. 19. Da das Interesse der Uferstaaten es fordert, dass Austausch ihrer inländischen Productionen  
soviel wie möglich zu erleichtern, so wäre es zweckdienlich sich gleich jetzt schon über die Gebühren  
Verminderungen zu vereinbaren, welche der 2. Absatz des Artikels auf eine vorerstere Epoche verschiebt.

Zu diesem Ende hat Unterzeichnete Befehl eine andere Classification für das Erd-Pech, Gell-  
Wurzel, Grapp, Hauf, Klücker, Schmelztiegel, Mineralwasser, Oehl, Früchte, Wein und Salz zu verlangen.

Art. 22. Hier wäre beizufügen, dass die französischen Münzen, unter ihnen halber Frank, zwar bei  
den deutschen Erhebung-Aemtern angenommen werden, jedoch nur um Bruchtheile unterstellt zu gelangen.

Die Verkündigung der zwei Tabellen, woron der letzte Absatz des Artikels spricht, soll unbedingt  
verordnet werden.

Art. 23. Unterzeichnet hat Befehl, darauf zu bestehen, dass der auf die Nebenflüsse anwendbare Ausnahme-  
Tarif, in Gemäßheit des durch den 2. Absatz aufgestellten Grundsatzes, durch das Reglement  
sogleich regulirt und festgesetzt werde!

Art. 25. Die Modificationsen, welche der Unterzeichnete sich vorbehält, bei der Redaction dieses Artikels  
in Antrag zu bringen, werden sich aus dem Resultate der Berathungen über die Art. 15 und 18  
ergeben. Das sicherste wäre vielleicht, nur den Grundsatz der Thilung nach dem Verhältniss des  
Uferbesitzes auszusprechen.

Art. 32. In dem Falle des 2. Absatzes dieses Artikels muss der Betrag der Befreiung immer, zur  
Finanzialmaße, in Rechnung gebracht werden. Wie könnte man sonst ohne diese Formalität  
genau den Betrag der Einmalition jedes Uferstaats wissen und seinen gemeinschaftlichen Anteil  
an den Posten berechnen?

Art. 34. Die Befreiung, welche der 2. Absatz der Uferstaaten einräumt, die Führung der Comptabilität jedes  
Erhebung-Aemtes und den Gang des Dienstes zu regulieren, würde Verminderung herbeiführen und  
würde die Aufsicht der gemeinschaftlichen Über-Behörde unmöglich machen.

Damgemäß trägt Unterzeichnete im Interesse der Gleichformigkeit und der Regelmässigkeit des  
Dienstes, nachstehende Abfassung an:

Die Verfügungen der Convention von 1806 über den Geschäftsgang und die Ordnung des inneren Dienstes  
der Rhein-Dtro. Erhebung-Aemter, werden so lange beibehalten, bis die Central-Commission sie  
durch eine gleichförmige und gemeinschaftliche Dienst-Instruktion ersetzt hat."

Art. 35. letzter Absatz. Es wäre originell, hier die Worte beizufügen: "jedoch ohne Præjudiz der durch  
" einen fortwährenden Besitz geheiligten und durch die Localität des Nebenflusses verlangten Rechte."

Art. 35. 36. 2. und 3. Absatz und Art. 11. Die Verfügungen dieser Artikel scheinen kleinlich und  
sehr störend. Warum sollte man sich nicht an den Grundsatz halten, der im ersten Absatz des  
Art. 57. des Entwurfs enthalten ist? Jetzt, wenn sich darum handelt, die Rheinschiffahrt

vom

104,

von ihren Kindern zu befreien, darf sie doch wohl nicht mehr beschwert und durch störende Beschränkungen belädt werden, als sie es im Jahr 1806 war. Nach dem System dieses letzten Vertrags beschrankte sich die Amtshäufigkeit des Mauthens auf die Bewahrung des Ufers, und die Aufrichtthaltung dieses Grundsatzes scheint gut zu seyn.

Würde es sich wohl schicken, dass im Jahr 1836, nach so zahlreichen Erörterungen im Interesse der Rheinschiffahrt, die Schiffer den mehr oder weniger unkonvenienten Formalitäten von vier oder fünf aufeinanderfolgenden Mauthen ausgesetzt würden? Abgesehen von diesen Schwierigkeiten werden sie gezwungen seyn, sich dem von dem 5. Article des Art. 39 aufgelegten Kostea zu unterwerfen, um dem beträchtlichen Verluste zu entgehen, der aus einer Verzögerung entsteht, deren Dauer abzukürzen nicht immer vor ihnen abhängt. Auf der einen Seite würde demnach die gehoffte Wirkung verfehlt, während dem auf der andern, der Zweck der Wiener-Akte verfehlt würde.

Da eine lange Erfahrung erwiesen hat, dass das System der Convocation von 1806 allen Interessen genug thun könnte, so hat Unterzeichnet der Befehl, diese Prüfung zu begleben und als Consequenz des in dem Art. 37 des Entwurfs so schön aufgestellten Grundsatzes zu verlangen, dass der darauf folgende Art. 41, in dem Sinne des 2. §. des Art. 88 der Convention von 1806 umgearbeitet werde.

Titel IV. Die Überschrift dieses Titels würde bestimmt seyn, wenn man sagte: von der Berechtigung, die Rheinschiffahrt zu betreiben.

Art. 42. Die Ablösung des 3. Absatzes ist offenbar in Widerspruch mit den Art. 3. s und folgenden des Entwurfs.

Es ist daher unumgänglich, entweder die begränzenden Worte: "vor dem Puncte, vor der Rhein-schiffahrt wird, bis in 5 Meer, und aus demselben bis an den gedachten Punkt" zu unterdrücken und jene: "in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements" die zur Bezeichnung der Ausdehnung der Pünkt der Schiffer hinreichend sind, beizubehalten — oder die Ablösung in einem Sinne zu modifizieren, der sich enges mit den Verfügungen des Tit. I. verbindet.

Art. 43. Wie soll entschieden werden, wenn der Waaren-Eigentümer der Schiffer nötigen will, auszuladen, und diese sich weigert? Ist für diesen Fall nicht eine Ausnahme dringend nötig?

Art. 45. Nach dem Worte: "als" scheint es möglich beizufügen: "zum Beispiel", welches der Bemerkung zusagte, welche der Herr Bevollmächtigte von Nassau über diesen Artikel gemacht hat.

Tit. V. Art. 49 et 50. Diese Artikel scheinen überflüssig zu seyn; denn sobald der Art. 48, die Fracht und alle anderen Bedingungen des Transports, der freien Vereinbarung zwischen dem Schiffer und dem Spediteur berässt und dasselbe seine Wahl unter mehreren Schiffen treffen kann, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort etc. kann man nicht annehmen, dass zw. oder mehrere Städte mit einer gewissen Anzahl von Schiffen über den Dienstbogen mehrheitlichen Handels contrahieren können. Dies hiesse durch gemeinschaftliche Verträge die Freiheit von Privat-Verträgen, die aus dem im Art. 45 festgesetzten Grundsatz hervorgeht, beschränken.

Art. 53 et 67. Unterzeichnet geht in den Vorschlag ein, welcher, hinsichtlich dieser Artikel von dem Großherzog Badischen Herrn Bevollmächtigten gemacht wurde und muss auf dessen Annahme bestehen.

Tit. VI. Art. 62. Zweckdienlich wäre am Ende dieses Artikels beizufügen:

"Alles dieses jedoch ohne Präjudiz derselben, was fortwährend von den Schiffen des Oberheins, hinsichtlich

• hinsichtlich der Waren ausgebüttet wurde, dienach dem Mainz bestimmt sind."

Art. 71. Wäre es nicht einfacher, jedes Bureau zu ermächtigen, die Strafen und defraudirten Gebühren, nicht allein für eigene Rechnung zu erheben, sondern auch für jene der andern Bureaux? Anders wäre die Rückerstattung immer hinderlich und oft unmöglich, wegen der Abwesenheit des Schiffers an den fremden Bureaux!

Art. 75. Der Sinn dieses Artikels erfordert, dass es weniger anstatt mehr heißen muss.

Art. 96. 2. Alinie. Einer Änderung der Abfassung scheint nothig:

"Die gemeinschaftlich zu tragenden Ausgaben bestehen:

I. "in dem Gehalte des Ober-Inspectors und in seinen allefallsigen Pension;

II. "in den Bureau-Kosten und auf vorordentlichen Ausgaben der Ober-Inspection;

III. "in den Pensionen und Entschädigungen der Rhein-Otroi-Baumens seit 1816, die vor  
"der Commission liquidirt wurden;

"Die Ausgaben der ersten Klasse werden vertheilt etc.); nach dem Vorschlag des Entwurfs.)

"Die der zweiten Klasse werden nach dem Verhältniss der Einnahme jedes Uferstaats während  
"des vorhergehenden Jahres berechnet."

"Jene der 3. Klasse werden auf die nämliche Basis berechnet, jedoch ohne die Regierung der  
"Niederlande!"

Die Liquidation und der Ueberschlag aller dieser Ausgaben, muss in der Zwischenzeit beendigt  
"seyn, welche für den Austausch der Ratifikationen anberaumt ist; und das Resultat dieser  
"Abeut soll durch einen Zusatz-Artikel, der einen Theil des gegenwärtigen Reglements ausmacht,  
"sanctionirt werden!"

"Die Uferstaaten verpflichten sich, innerhalb der vollen Zeitfrist, die Abrechnung über alle ihre möglichen  
finanziellen Interessen, sowohl in Beziehung auf die Erträge des Rhein-Otroi, als in jener  
der Pensionen, deren Betrag noch nicht liquidirt worden wäre, zu beendigen!"

Art. 95. Den ersten S. durch den nachfolgenden zu ersetzen. 1. der Ober-Inspector;).

"Er wird in Mainz residiren und mit den Inspectoren, so wie mit denen von jedem Uferstaat  
"dazu bezeichneten Behörden correspondiren.

Art. 101. Der 3. Absatz ist den ausdrücklichen Verfügungen der Art. 18 und 11. des Wiener-Congress-  
Actes, deren Vollziehung zu begohren Unterzeichnete des Reichs hat, zu widerlaufen.

Art. 102. Nach dem 1. Alinie des Art. 102, wäre nachfolgende Verfügung passend:

"Die Inspectoren sollen sich auch an Ort und Stelle befinden, bei der Anzeige eines Vorfalls bei der  
Schiffahrt, um die geeigneten Maasregeln zur Rettung zutreffen und die Untersuchungs-Pro-  
"tocelle aufzunehmen."

Art. 103. Ein letzter S. scheint erforderlich, um den Art. 103 zu ergänzen. Dieses wäre so abzufassen:

"In dem Falle, wo die Erhebung eines Otroi-Bureau unter verschiedenen Territorien gemeinschaftlich  
"wäre, so haben sich die beteiligten Uferstaaten zu verständigen, über das alternirende Ernen-  
nungrecht an die Stellen der für die Zukunft anzustellenden Beamten."

Indem Unterzeichnete hiermit die Reihe der Bemerkungen schließt, welche vor der Central-Commission  
zur Annahme vorzulegen beauftragt ist, und die einzige auf den Grund der Sachen bezüglich  
sind, welche die Erbhaber im Laufe der Diskussion, die wenige Aenderungen vorzuschlagen, deren die Aufgabe  
dieses Reglements Entwurfs, in Hinsicht auf Pastoralität und Praktik, seiner Verfügungen unbedingt einzuholen gedachte.

Conclusum.

### Conclusum.

In Rücksichtung auf das 171<sup>o</sup>. Protocoll vom 31. October v. J. entnimmt die Central-Commission aus der Abstimmung des Königlich Französischen Konsul-Bevollmächtigten mit lobhaftem Dank, daß der vorliegende Vertrags-Entwurf nach seinem Hauptinhalt auch von dem K. Französischen allerhöchsten Hof angenommen worden ist. Es werden daher nun mehr auch die vom K. Französischen Konsul-Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen den Konsul-Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen mit dem Einsehen zugestellt, sich ebenfalls darüber gefälligst zu informiren, und ihre erledigenden oder vermittelnden Vorschläge gemeinschaftlich an die Central-Commission baldmöglichst gelangen zu lassen. Bis dahin enthalten sich, nach dem bisherigen Vorgang, die übrigen Bevollmächtigten derjenigen Erinnerungen, zu welchen Ihnen die bisher erfolgten Abstimmungen Veranlassung geben könnten.

Fadem sich die Central-Commission weiter für jetzt darauf beschränkt, die K. Französischen Abstimmung sofort zur Kenntniß ihres allerhöchsten und höchsten Hofs zu bringen, wird noch die Bemerkung hinzugefügt, wie dem nicht auch vielleicht darin ein zweckige Vermittelung liegen könnte, einzelne Punkte vorbehaltlich aller Rechte und mit der Zusicherung möglichster Berücksichtigung, sofern man sich nicht früher verständigen kann, zur Verhandlung vor oder nachste Sitz. Versammlung der Central-Commission zu vorweisen: den Vertrag aber in allen übrigen einverstandlich angenommen, Punkte zum baldigen von allen Seiten laut ihr Auspruch genommenen Vollzug zu bringen, um damit die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können! —

### § II.

Bayern: Sinden die Macht der Verhältnisse, d. h. die Gewalt der Rheinstromungen es möglich machen könnte, die Verlegung des Erhebung-Amts Neuburg einzuführen nach Germersheim zu beschleunigen, so muß der Unterzeichnete vor Eintritt der allerhöchsten Instruction, der Dringlichkeit wegen, über diesen gegenständ hier Folgendes bemerkhen:

- 1) Bei Errichtung der Octroi-Convention im Jahr 1806, zu welcher Zeit die K. K. Frankreich und Preußen die ganze linke Rheinuferseite, wodurch Neuburg als der passendste Punkt für die Erhebung-Amt gewählt und nicht Lauterburg; folglich hielt man jenen Punkt damals, wo man ganz frei Wahl hatte, für sachlichsten und angemessensten dieser;
- 2) Als bereits unter französischem Preßstand des linken Rheins für die Safahrt bei Neuburg beschlossen wurde, hatte man, wie bekannt, zur Verlegung des Erhebung-Amts nicht Lauterburg, sondern Germersheim im Auge;
- 3) Seitdem sind aber mit der Teilung der Länder, die Erhebung-Amt am Rhein durch die Präfektur des abgeschlossnen Friedens-Tractats, in das Eigentum dieser Staatsgebiete übergegangen. Die Gemeinschaft der Ufestaaten hat nicht mehr über die Verlegung aus einem Staatsgebiete in das Andere zu verfügen, wenngleich die Erhebung der gebühren unter den Beteiligten gemeinschaftlich bleibt.
- 4) Nachdem die Regierungen von Frankreich und Baden haben in einer Verordnung, unabhängig von der Central-Rheinschiffahrts-Commission, ihre Erhebung-Amt zwischen Basel und Strasburg ernannt. Die übrigen Ufestaaten sind, bei der Wahl der Orte zu den Erhebung-Amt, nicht zugezogen worden.
- 5) Sollte die K. K. Frankreich die Übersicht haben, ein eigenes Erhebung-Amt auf dem bisher so benannten conventionalen Rheinbiet zu verlangen, so hat der Unterzeichnete, nach Fehlbezeichnung noch bestehender Instructionen zu bemerken: daß die K. K. Baiern der Erfüllung dieses Wunsches beizutreten verpflichtet ist. Derselbe könnte vorzüglich mit Bekanntmachung der K. Preußischen Regierung

Regierung um so leichter erreicht werden, da bei Bildung eines neuen französischen Kureaus die frühere Illegalität eines 13ten verschwindet, indem auf der K. Preussischen Rheinstrecke mehrere derselben eingegangen sind.

Dass jeder Rheinflussstaat wenigstens ein Erhebungssamt auf seiner Stromstrecke besitze, ist keine unbillige Forderung. Aus dem nämlichen Grunde wird aber, auch hier ein Uferstaat den Besitz derselben aufzugeben wollen, besonders, wenn sich die Zahl nur auf ein Einziges beschränkt. Es lässt sich daher nicht denken, dass die Kronen-Paieren auf den Besitz Threizeinigens Erhebungssamts, durch Verlegung derselben in fremdes Gebiet, verzichten wolle, besonders, da im Falle des durch die Natur des Stroms bedingten Nothwendigkeit, die hier von der K. französischen Regierung gleichfalls anerkannt wird, einer Verlegung des Neuburger Amtes, der angrenzende und wichtigste Punkt, auf eigenem Gebiet, nämlich bei Germersheim, vorhanden ist, wo mehrere Jahre ein Erhebungssamt bestand, die Beifahrt leicht ist, die nothwendigen Bedürfnisse für Schiffermühle zu haben — und die nothigen Steuerleute vorhanden sind.

Der Unterzeichnete bezieht sich hierbei auf seine Erklärung im h. 80.: Separat-, Protocoll, und verbindet damit den dringenden Wunsch, dass dieser Gegenstand, nemlich die Verlegung nach Germersheim, recht bald eine endliche Erledigung finden möge.

Bauder: Indem der unterzeichnete Großherzoglicher Bevollmächtigte, sich lediglich an seine vorige Erklärung, im h. 80.: Separat-, Protocolle, vom 10. v. M. bezieht, behaltet derselbe das Protocoll offen, vorerst amst der weiteren Beschlussnahme der Central-Commission über den hier in Frage stehenden Gegenstand entgegenkond.

#### Conclusum.

Wegen der Meinungsverschiedenheit, die über den Gegenstand der von dem K. Badischen Herrn Bevollmächtigten in Antrag gebrachten Verlegung des Neuburger Bureau nach Germersheim ausgesprochen worden ist, indem der K. Französische Herr Bevollmächtigte Lauterburg zu diesem Zwecke vorgeschlagen, während der Großherzg. Badische Herr Bevollmächtigte sich für die Beibehaltung des Neuburger Bureau erklärt hat, werden die Herrn Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden versucht, auch diese Schwierigkeit in ihre vermittelnden Vorstellungen aufzunehmen zu wollen, um baldmöglichst zu dem angemessensten Resultate zu gelangen.

Niederland: Ich nehme den Inhalt des gegenwärtigen Protocolls ad referendum, und behalte mir daselbe offen. Präsidium: Ich schaue dem abwenden K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Ges: Rückler.

- von Now.
- Baron von St. Mars, Präsident.
- Verdier.
- von Proffler.
- F. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,